



26. März 2020

333. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Coronavirus (COVID-19)

Empfohlene Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern

Unter https://www.kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/kindertageseinrichtungen/aktuelles/?tx_contrast=568 finden Sie mit dem Familienministerium abgestimmte **Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2)**. Dieser enthält unter anderem Empfehlungen zum Einsatz von Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, aber auch zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen wie bspw. zur Notwendigkeit des Einsatzes von Desinfektionsmitteln oder dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Mit dem 332. Newsletter haben wir Sie über die Ausweitung der Berechtigung zur Notbetreuung in den Bereichen der Gesundheitsversorgung und Pflege informiert. In diesen beiden Bereichen besteht seit Montag, 23. März 2020, die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn **nur ein Elternteil** in einem dieser beiden Bereiche tätig ist. Die Ausweitung war das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung. Die Entscheidung wurde insbesondere unter Berücksichtigung der aus diesen beiden Bereichen vorliegenden Problemanzeigen getroffen. Auf der einen Seite besteht selbstverständlich das Bestreben, die Anzahl der Kinder in Notbetreuung so gering wie möglich zu halten. Auf der anderen Seite müssen gerade die Bereiche der Gesundheitsversorgung und Pflege mit ausreichenden personellen Kapazitäten ausgestattet sein und Versorgungsengpässe in diesen beiden Bereichen vermieden werden. An dieser Stelle gilt Ihnen ein herzliches Dankeschön, denn Sie unterstützen Eltern, die in der Gesundheitsversorgung oder der Pflege im Augenblick besonders stark gefordert sind, in besonderem Maße.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass auch das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist. Sofern auch die übrigen Voraussetzungen für die Notbetreuung (v.a. beide Erziehungsberechtigte in der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeit an der Betreuung gehindert) gegeben sind, gilt für Ihre Kinder ebenfalls die Ausnahme vom Betretungsverbot, so dass Sie die Notbetreuung in Anspruch nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>

 **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.